



Ausübung der Jagd im Jagdjahr 2011 / 2012

Gestützt auf:

- Art. 5 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG, SR 922);
- Art. 3 und 3^{bis} der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV, SR 922.01);
- § 2 Absatz 3 und § 22 des kantonalen Jagdgesetzes vom 7. Juni 2007 (SGS 520);
- § 12 und § 13 der kantonalen Jagdverordnung vom 30. Oktober 2007 (SGS 520.11);
- die Verlängerung der Bewilligung vom 18. November 2008 betreffend der Schonzeitverkürzung für Schwarzwild des eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gelten folgende Bestimmungen für das Jagdjahr 2011/2012 (1. April 2011 bis 31. März 2012) :

1.	Jagdzeiten	
1.1	Rehwild	
1.1.1	Ansitz und Pirsch	
	Rehbock	01. Mai bis 31. Dezember
	Schmalreh	01. Mai bis 15. Juni und 15. August bis 31. Dezember
	Galtgeiss	15. August bis 31. Dezember
	Rehgeiss	16. September bis 31. Dezember
	Rehkitz	01. September bis 31. Dezember
1.1.2	Freie, laute Jagd	
	Bock, Geiss und Kitz	01. Oktober bis 15. Dezember
1.2	Schwarzwild	
1.2.1	Ansitz und Pirsch	
	Alle Altersklassen auf dem Feld und im Wald	01. Juli bis 15. März
	Frischlinge und Überläufer auf dem Feld	01. April bis 31. März
1.2.2	Drück- und Bewegungsjagden	
	Alle Altersklassen in landwirtschaftlichen Kulturen	01. Juli bis 30. September
	Alle Altersklassen höchstens einmal pro Woche auf dem Feld und im Wald	16. Dezember bis 31. Januar
1.2.3	Freie, laute Jagd	
	Alle Altersklassen auf dem Feld und im Wald	01. Oktober bis 15. Dezember
1.3	Haarraubwild	
1.3.1	Fuchs	16. Juni bis 28. Februar
1.3.2	Dachs	16. Juni bis 15. Januar
1.3.3	Steinmarder	01. September bis 15. Februar
1.3.4	Waschbär, Marderhund, Nutria, verwilderte Hauskatzen im Wald (nur Jagdaufsicht)	ganzjährig jagdbar
1.4	Rotwild	
	Rotwild	ganzjährige Schonzeit
1.5	Gamswild	
	Gams, Einzeljagd gemäss Abschussplan Fachstelle	01. August bis 31. Dezember
1.6	Hase	
	Hase (freiwillig geschont gemäss JagdBaselland)	01. Oktober bis 31. Dezember
1.7	Flugwild	
1.7.1	Stockente	01. September bis 31. Januar
1.7.2	Ringel- und Türkentaube	01. August bis 15. Februar
1.7.3	Fasan	ganzjährige Schonzeit
1.7.4	Eichelhäher, Rabenkrähe, Elster, verwilderte Haustauben	ganzjährig jagdbar

2.	Geschützte Tiere				
2.1	Sämtliche Vögel mit Ausnahme der unter Flugwild bezeichneten Arten.				
2.2	Wiesel, Hermeline, Edelmarder, Iltisse, Eichhörnchen, Biber, Wildkatze, Luchs und Wolf.				
3.	Allgemeine Bestimmungen				
3.1	Zum Rehwild				
	Bei Ansitz und Pirsch ist nur der Kugelschuss erlaubt. Riegeln, Drücken und Jagen lassen von Hunden ist verboten.				
3.2	Zum Schwarzwild				
3.2.1	Zulässige Geschosse				
	<table border="0"> <tr> <td>Ansitz und Pirsch</td> <td>Kugel für alle Altersklassen</td> </tr> <tr> <td>Drück- und Bewegungsjagden und freie laute Jagd</td> <td>Kugel und Flintenlaufgeschosse für alle Altersklassen. Schrot (4 mm) bis 30 kg aufgebrochen bei einer maximalen Schussdistanz von 25 Meter.</td> </tr> </table>	Ansitz und Pirsch	Kugel für alle Altersklassen	Drück- und Bewegungsjagden und freie laute Jagd	Kugel und Flintenlaufgeschosse für alle Altersklassen. Schrot (4 mm) bis 30 kg aufgebrochen bei einer maximalen Schussdistanz von 25 Meter.
Ansitz und Pirsch	Kugel für alle Altersklassen				
Drück- und Bewegungsjagden und freie laute Jagd	Kugel und Flintenlaufgeschosse für alle Altersklassen. Schrot (4 mm) bis 30 kg aufgebrochen bei einer maximalen Schussdistanz von 25 Meter.				
3.2.2	Einsatz von Hunden auf Drück- und Bewegungsjagden				
	Der Einsatz von kleinwüchsigen, schwarzwildtauglichen Hunden ist bewilligungspflichtig.				
3.2.3	Jagd auf Frischlinge und Überläufer auf dem Feld während der Schonzeit				
	Der am Waldrand Ansitzende darf während der Schonzeit (16. März bis 30. Juni) Frischlinge und Überläufer auch im Waldrandbereich erlegen. Schwarzwild darf also nicht erst rennend auf dem Feld, sondern bereits im Waldrandbereich angesprochen und erlegt werden. Es darf deshalb in Richtung des Feldes wie in Richtung des Waldes geschossen werden. In beiden Fällen muss aber der Kugelfang sichergestellt sein.				
3.2.4	Untersuchung auf Trichinen				
	Gemäss der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung müssen erlegte Wildschweine vor der Abgabe an Dritte auf Trichinen untersucht werden. Die Zwerchfellproben sind an das <i>Veterinäramt Basel-Stadt, Schlachthofstrasse 55, Postfach, 4025 Basel</i> , einzusenden. Die Untersuchungskosten werden von der Fachstelle übernommen.				
3.2.5	Verwendung von Licht, Bejagung während der Nachtzeit				
	Schwarzwild darf während den Jagdzeiten nachts mit Licht bejagt werden.				
3.3	Zum Haarraubwild				
3.3.1	Verwendung von Licht, Bejagung während der Nachtzeit				
	Haarraubwild darf während den Jagdzeiten nachts mit Licht bejagt werden.				
3.4	Übrige Bestimmungen				
	Die Jagdaufsicht ist verpflichtet, vor Beginn der Jagd, die Jagdpässe auf ihre Gültigkeit zu prüfen.				
	Die Jagdgesellschaften sind verpflichtet, erlegtes Wild laufend zu erfassen.				
	Beim Auftreten von Wildseuchen sind die vom Kantonstierarzt angeordneten Massnahmen zu beachten.				
	Die Einzeljagd ist am 1. Mai, Oster- und Pfingstmontag, 1. August sowie am Stephanstag gestattet. Das Verfolgen und Erlegen kranker und verletzter Tiere ist auch an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen gestattet.				
	Die Jagdberechtigten sind verpflichtet, die Trophäen der erlegten Rehböcke (Gehörn) und Gämsen (Krickel) aus dem Jagdjahr 2010 / 2011 an der Gehörnschau von JagdBaselland zur Bewertung vorzuweisen.				
4.	Strafbestimmungen				
	Es gelten die Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetzgebung.				

Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen
Kanton Basel-Landschaft

Dr. Ignaz Bloch, Leiter